

Verteiler

Ihre Nachricht:
vom

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
PB IV/15a

Ihre Ansprechpartnerin:
Stefanie Kappes
E-Mail:
Stefanie.Kappes
@lbm.rlp.de

Durchwahl:
(0261) 30 29-1554
Fax:
(0261) 29 141-3528

Datum:
11. August 2020

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 13/2020
Sachgebiet 04.5: Straßenbefestigungen; Oberflächeneigenschaften
Sachgebiet 16.4: Bauvertragsrecht und Vergabewesen

Technische Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau; Teil Seitenkraftmessverfahren (SKM), Ausgabe 2007 (TP Griff-StB 07 (SKM))

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 02/2008 wurden die Technischen Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau; Teil: Seitenkraftmessverfahren (SKM) Ausgabe 2007 eingeführt.

Mit dem hier vorliegenden Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/2020 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Änderungen und Korrekturen bei der Anwendung der Technischen Prüfvorschrift für Griffigkeitsmessungen im Seitenkraftmessverfahren bekanntgegeben.

Die Prüfvorschrift bleibt auch weiterbestehen, jedoch mit einigen Änderungen und Ergänzungen, diese betreffen im Wesentlichen die Reifenvergleichs- und anchlussmessungen, den gerätespezifischen Korrekturfaktor sowie die Reifentemperatur.

Alle Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte dem beigegeführten Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur inklusive der Anlage in der die Änderungen und Ergänzungen der TP detailliert aufgeführt sind.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung werden hiermit das ARS 13/2020 und die damit verbundenen Änderungen des Technischen Regelwerkes mit sofortiger Wirkung für Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen im gesamten Geschäftsbereich des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz eingeführt. Sie sind damit ab sofort zu beachten.

Dies betrifft hauptsächlich die Griffigkeitsmessungen, die im Rahmen unserer Jahresausschreibung von der Vertragsfirma HNL aus Pinneberg durchgeführt werden. Diese wird von uns über die Änderungen unterrichtet.

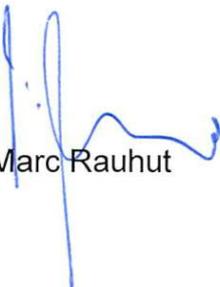
Dieses Schreiben kann neben dem ARS Nr. 13/2020 des BMVI in Kürze in elektronischer Form im Internet unter

<https://lbm.rlp.de/de/service/technische-regelwerke-sonstige-regelungen-und-veroeffentlichungen/strassenbau-aktuelle-rundschreiben/>

abgerufen werden.

Die Einführung dieses ARS einschließlich Anlage ist innerhalb der regionalen Dienststellen des LBM Rheinland-Pfalz sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Marc Rauhut

Verteiler:

LBM (per E-Mail):

Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach
Eberhard-Anheuser-Straße 4
55543 Bad Kreuznach

Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz
Ravenéstraße 50
56812 Cochem

Landesbetrieb Mobilität Diez
Goethestraße 9
65582 Diez

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein
Brunnenstraße 1
54568 Gerolstein

Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern
Morlauerer Straße 20
67657 Kaiserslautern

Landesbetrieb Mobilität Speyer
St.-Guido-Straße 17
67346 Speyer

Landesbetrieb Mobilität Trier
Dasbachstraße 15 c
54292 Trier

Landesbetrieb Mobilität Worms
Schönauer Straße 5
67547 Worms

Landesbetrieb Mobilität
Autobahnamt Montabaur
Bahnhofsplatz 1
56410 Montabaur

Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz
Fachgruppe Projektmanagement
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz

Baustoffprüfstelle Bingen
Außerhalb 15 a/b
55411 Bingen-Gaulsheim

Landesbetrieb Mobilität ABA Montabaur
Bahnhofsplatz 1
56410 Montabaur

Stadtverwaltungen (per E-Mail):

56608 Andernach

55209 Ingelheim

56130 Bad Ems

56108 Lahnstein

67085 Bad Dürkheim

76811 Landau

55529 Bad Kreuznach

56709 Mayen

56155 Bendorf

67409 Neustadt/W.

57508 Betzdorf

56510 Neuwied

55387 Bingen

66933 Pirmasens

67210 Frankenthal

67100 Schifferstadt

67446 Haßloch

67329 Speyer

55707 Idar-Oberstein

66468 Zweibrücken

Kreisfreie Städte (per E-Mail):

67623 Kaiserslautern

56013 Koblenz

67012 Ludwigshafen

55017 Mainz

54216 Trier

67510 Worms

Nachrichtlich:

Bundesrechnungshof

Postfach 12 06 03

53048 Bonn

Rechnungshof Rheinland-Pfalz

Postfach 17 69

67327 Speyer

Rechnungshof Rheinland-Pfalz

Außenstelle Koblenz

Emil-Schüller-Straße 12

56068 Koblenz

Gemeinde- und Städtebund

Rheinland-Pfalz

Postfach 21 25

55011 Mainz

Städtetag Rheinland-Pfalz

Postfach 38 26

55028 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz

Postfach 29 45

55019 Mainz

Bauwirtschaft

Rheinland-Pfalz e. V.

Max-Hufschmidt-Straße 11

55130 Mainz



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

Fernstraßen-Bundesamt

Nachrichtlich
Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung Bundesfernstraßen

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5272
FAX +49 (0)228 99-300-5272

ref-stb27@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/2020
Sachgebiet 04.5.: Straßenbefestigungen;
Oberflächeneigenschaften
16.4.: Bauvertragsrecht und Vergabewesen;

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Technische Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im
Straßenbau; Teil: Seitenkraftmessverfahren (SKM), Ausgabe 2007 (TP
Griff-StB 07 (SKM))**

Bezug: Mein Schreiben vom 01.04.2008, Az. StB 17/7182.8/3/772326
Aktenzeichen: StB 28/7182.8/3-ARS-20/13/3306286
Datum: Bonn, den 18.05.2020
Seite 1 von 3

Mit dem im Bezug genannten Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau
(ARS) Nr. 2/2008 wurden die Technischen Prüfvorschriften für Griffig-
keitsmessungen im Straßenbau; Teil: Seitenkraftmessverfahren (SKM),





Seite 2 von 3

Ausgabe 2007 (TP Griff-StB 07 (SKM)) eingeführt.

Während der mittlerweile über zehnjährigen Anwendungszeit dieser Technischen Prüfvorschriften haben sich Erkenntnisse ergeben, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt Änderungen in der Anwendung der TP Griff-StB 07 (SKM) erforderlich machen. Diese Änderungen betreffen im Wesentlichen die Reifenvergleichs- und -anschlussmessungen, den gerätespezifischen Korrekturfaktor sowie die Erfassung der Reifentemperatur.

- Aufgrund der umfangreichen Qualitätssicherungsmaßnahmen bei den SKM-Reifen durch die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) ist eine sehr gute Vergleichbarkeit der Messergebnisse unabhängig vom eingesetzten Messreifen gewährleistet. Dies konnte im Rahmen zahlreicher Prüfungen (Zeitbefristete Betriebszulassung, Fremdüberwachung etc.) nachgewiesen werden. Die Reifenvergleichs- und -anschlussmessungen können deshalb entfallen.
- Die Berücksichtigung eines gerätespezifischen Korrekturfaktors hat sich als nicht erforderlich herausgestellt, um eine gute Vergleichbarkeit der Messergebnisse sicherzustellen. Dies haben die Vergleichsfahrten im Rahmen der Zeitbefristeten Betriebszulassung und der Fremdüberwachung gezeigt.
- Die verpflichtende Erfassung der Reifentemperatur entfällt. Der Temperatureinfluss wird weiterhin über die gemessene Wasser- und Fahrbahntemperatur berücksichtigt.

Dieses ARS soll den Zeitraum laufender Forschungsprojekte bis zum Vorliegen der neuen Technischen Prüfvorschriften überbrücken, indem wichtige Änderungen bereits hier vorgenommen werden und dem Anwender damit ein aktuelles und praktikables Regelwerk zur Durchführung von SKM-Griffigkeitsmessungen zur Verfügung steht.





Seite 3 von 3

Die Änderungen bzw. Korrekturen im Einzelnen sind in der Anlage 1 aufgeführt.

Ich bitte Sie, die Regelungen dieses Rundschreibens ergänzend zu denen meines Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 2/2008 allen in Betracht kommenden Ausschreibungen als Vertragsgrundlage beizufügen.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die vorstehenden Regelungen auch für Griffigkeitsmessungen in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen.

Zu meiner Kenntnis erbitte ich einen Abdruck Ihres Einführungsschreibens.

Im Auftrag

gez. Dr. Stefan Krause

Anlage 1 zum ARS 13/2020**Änderungen und Ergänzungen der Technischen Prüfvorschriften für
Griffigkeitsmessungen im Straßenbau; Teil: Seitenkraftmessverfahren (SKM),
Ausgabe 2007; (TP Griff-StB (SKM))****I.) In Abschnitt 4.3 „Messreifen“**

sind die letzten drei Absätze zu Reifenvergleichs- und -anschlussmessungen ersatzlos zu streichen.

II.) Der Abschnitt 4.6 „Gerätespezifischer Korrekturfaktor“

ist ersatzlos zu streichen.

III.) Der Abschnitt 4.7 „Temperaturerfassung“

ist wie folgt zu ändern:

„Aufgrund des Einflusses der Temperaturen von ~~Reifen~~, Annässungswasser, Fahrbahnoberfläche und Luft auf das Messergebnis sind diese kontinuierlich zu erfassen. Die Fahrbahntemperatur ist in Fahrtrichtung vor dem Messrad in der Messlinie des Reifenlatsches zu messen. Die Temperatur des Annässungswassers muss nah am Wasseraustritt erfasst werden. Die Lufttemperatur ist unbeeinflusst vom Messfahrzeug zu messen. ~~Die Reifentemperatur ist in der Mitte der Lauffläche zu erfassen, die Temperatursensoren dürfen nicht durch den Sprühnebel des Annässungswassers beeinflusst werden.~~ Die Temperaturen des Wassers und der Fahrbahn werden erfasst, da diese für die Messwertkorrektur benötigt werden (s. Abschnitt 8.3.2). Die ~~Reifen- und~~ Lufttemperatur dient dienen auch der Plausibilitätsprüfung (s. Abschnitt 6).

Die Messbereiche von Berührungsthermometern (Luft, Wasser) müssen jeweils eine Spanne von 0 bis 60 °C umfassen sowie eine Messgenauigkeit von 0,5 °C bei einer Auflösung 0,1 °C gewährleisten. Strahlungsthermometer zur Messung der ~~Reifen- und~~ Fahrbahntemperatur müssen die Anforderungen gemäß VDI/VDE 3511 Blatt 4 erfüllen. Der Messbereich muss eine Spanne von 0 bis 50 °C umfassen sowie eine Messgenauigkeit von 1,5 °C bei einer Auflösung von

1 °C gewährleisten.“

IV.) In den Abschnitten 5.2.1 „Temperaturbedingungen bei Messungen im Rahmen von Bauverträgen“ und 5.2.2 „Temperaturbedingungen und Messzeitraum bei Messungen im Rahmen der ZEB“

ist die minimal zulässige Wassertemperatur auf 5 °C zu verringern, so dass sich folgende Änderungen ergeben:

„Folgende Temperaturbedingungen sind für die Messungen einzuhalten:

- Fahrbahnoberfläche: minimal: 5 °C bis maximal: 50 °C
- Luft: minimal: 5 °C
- Wasser: minimal: ~~8 °C~~ 5 °C bis maximal: 25 °C.“

V.) In Abschnitt 6.2.1 „Messfahrten“

ist der erste Absatz wie folgt zu ändern:

„Messfahrten sind so durchzuführen, dass das Messrad einen ~~Abstand von 0,70 m~~ konstanten, zuvor definierten Abstand zur rechten Randmarkierung einhält (Abstand der fahrstreifenseitigen Markierungsgrenze bis zur Mitte des Messreifenlatsches). Dieser Abstand ist in Abhängigkeit von den örtlichen Randbedingungen (in Schritten von 0,05 m) entsprechend so zu wählen, dass die Messlinie im Bereich der rechten Rollspur liegt. Bei fehlender Randmarkierung sind die sich unter Berücksichtigung der Fahrzeugbreite ergebenden Abstände zu einer anderen Fahrstreifenbegrenzung (z. B. Fahrbahnmitte oder zu einer anderen Hilfslinie) zu verwenden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass im Bereich der Bundesfernstraßen die rechte Rollspur im Allgemeinen in einem Abstand von 0,70 m zur rechten Randmarkierung liegt. Bei Vorhandensein von Spurrinnen im Bereich der Messlinie ist dies zu dokumentieren.

~~Bei Sonderfällen kann in Abstimmung mit dem Auftraggeber ein anderer, für die gesamte Messstrecke konstanter Abstand (0,1 m Schritten) gewählt werden, z. B. auf einbahnigen Straßen, wo offensichtlich durch die Fahrstreifenbreite eine andere Rollspurlage vorliegt oder wo Spurrinnen andere Abstände erfordern. Dies ist zu dokumentieren.~~

In Streckenbereichen mit wechselnden Fahrstreifenbreiten und/oder Randausbildungen ist nicht mit konstantem Abstand zur rechten Randmarkierung, sondern im Bereich der rechten Rollspur zu messen und dies im Prüfbericht zu vermerken (z. B. bei wechselnden oder unterbrochenen Markierungen, lokalen Einengungen/Aufweitungen, Fahrbahnteilern, Ortseingangsiseln).“

VI.) In Abschnitt 6.2.3 „Gültigkeit der Messfahrten“

ist Satz 2 in Absatz 4 wie folgt zu ergänzen:

„Die Griffigkeitsmesswerte, die in Bereichen von Verziehungen der Markierung, engen Kurven (Radien < 100 m), unterbrochenen sowie schlecht sichtbaren Markierungen bzw. bei wechselnden Fahrstreifenbreiten und Randausbildungen und Ähnliches gemessen wurden, bleiben von der vorgenannten Regelung unberührt.“

VII.) In Abschnitt 7.2 „Messdaten“

ist der Text unter dem dritten Spiegelstrich wie folgt zu ändern:

„Temperaturen der Straßenoberfläche, der Luft und des Annässungswassers ~~und des Messreifens~~ (1-m-Raster)“

VIII.) Der Abschnitt 8.2 „Kalibrierwert des Gerätes“

ist ersatzlos zu streichen. Hieraus folgt, dass der Messwert m unmittelbar dem Ablesewert μ_y entspricht.

IX.) In Abschnitt 8.3.1 „Geschwindigkeitskorrektur“

ist die Erläuterung zum Kürzel „ m “ wie folgt zu ändern:

„ m = Gemessener mittlerer Seitenkraftbeiwert am schräggestelltem Rad im 1-m-Abschnitt, ~~Messwert unter Berücksichtigung des gerätespezifischen Korrekturfaktors [-]~~“

X.) Der Abschnitt 8.4.3 „Messungen im Rahmen der ZEB“

ist wie folgt zu ändern:

„Die Mittelwerte sind aus ~~gerätekalibrierten~~ 1-m-Einzelwerten (Messwerten) gemäß Abschnitt 8.2 zu bilden.“